



Besondere Kündigungsfristen für Mitglieder der Fußballabteilung, nach Abmeldung NUR per eingeschriebene Postkarte

Im Zeitraum 01.05.-30.06. bzw. 01.12.-31.12. kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Frist gekündigt werden. Nachträglich ist nur noch der Mitgliedsbeitrag des Folgemonats (Juli bzw. Januar) fällig. Außerhalb der außerordentlichen Kündigungsfristen (01.01.-30.04. und 01.07.-30.11.) gilt die satzungsgemäße Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. mit gleichzeitiger Zahlungspflicht.

Die Abmeldung von der Fußballabteilung muss per Postkarte und dem notwendigen Einschreibevermerk an den TSC Eintracht 1848/95 - Abteilung Fußball, Victor-Toyka-Str. 6, 44139 Dortmund **erfolgen**. Mit dem Tag der Abmeldung ist der Spieler nicht mehr für die Fußballabteilung spielberechtigt. Eine weitere Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist ab dem Tag der Kündigung abteilungsintern untersagt. Eine Abmeldung per Brief (auch mit Einschreibevermerk), Telefax, Email oder persönlich ist nach der gültigen Spielordnung/Jugendspielordnung des WDFV (Westdeutscher Fußballverband) nicht rechtskräftig und könnte somit vereinsseitig bzw. abteilungsintern abgewiesen werden. Die TSC-Fußballabteilung nimmt am DFBnet-PassOnline-Verfahren teil. Somit erfolgt keine persönliche Übergabe des Spielerpasses, jedoch eine aussagekräftige, schriftliche Mitteilung zur Kündigung. Die Mitteilung der Kündigung erfolgt zudem fristgemäß innerhalb der 14-tägigen Meldefrist an den WDFV. Ein Vereinswechsel läuft automatisch mit Übergabe des Kündigungs-Einschreibebeleges an den neuen Verein, für den auch der TSC Eintracht 1848/95 - Abteilung Fußball jederzeit bei Fragen zur Verfügung steht.

Im Namen der Abteilungsleitung

Thomas Friedrich / Geschäftsführer

Dortmund, 01.10.2016